



Der Stadtrat an den Gemeinderat

29. November 2023

GR Nr. 2023/260

Motion der Grüne-Fraktion betreffend Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Erhebung des Bedarfs und Erhöhung der Ressourcen, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31. Mai 2023 reichte die Grüne-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2023/260 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, in welcher die folgenden Punkte erfüllt werden:

1. Es werden 0.75 DaZ-Wochenlektionen pro anspruchsberechtigtem Kind im Kindergarten zugeteilt.
2. Es werden 0.6 DaZ-Wochenlektionen im Aufbauunterricht pro anspruchsberechtigtem Kind in der Primar- und Sekundarschule zugeteilt.
3. Der Bedarf an DaZ-Wochenlektionen wird jedes Jahr von der Stadt Zürich erhoben.

Begründung:

Im Auszug aus dem Protokoll der Schulpflege vom 30. März 2021 ist ersichtlich, dass zahlreiche Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch, die Bedarf an DaZ-Unterricht haben, diesen nicht im erforderlichen Umfang erhalten. Dieser Missstand ist beispielsweise in der 1. Klasse der Primarschule ausgewiesen: 15 % der anspruchsberechtigten Kinder sind davon betroffen. In den Kindergärten der Stadt Zürich ist die Situation noch schlimmer: 40 % der anspruchsberechtigten Kinder erhalten den DaZ Unterricht nicht im erforderlichen Umfang. Der Stadtrat zählt in seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage 2021/333 Gründe dafür auf. Insbesondere weist er darauf hin, dass es in vielen Kindergärten wegen ihrer dezentralen Lage nicht möglich sei, klassenübergreifend Gruppen zu bilden, so dass die zugeteilten Ressourcen pro Kind nicht ausreichen, um die kantonalen Vorgaben zu erfüllen. Diese sind jedoch eindeutig: In der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) wird in § 14 Absatz 1 ausdrücklich festgehalten, dass ein Kind mit Anspruch auf DaZ-Unterricht mindestens zwei Wochenlektionen DaZ (im Kindergarten und im DaZ-Aufbauunterricht) erhalten muss – eine Ausnahme von diesen Bestimmungen ist nicht vorgesehen. Im Gegenteil: In § 14 Absatz 3 wird nochmals darauf hingewiesen, dass dieses Minimum nicht unterschritten werden darf.

Die Stadt Zürich hält sich bisher bei der Zuteilung der DaZ-Ressourcen an die Schulen an die kantonale Minimalvorgabe: 0.5 Wochenlektionen pro anspruchsberechtigtem Kind im Kindergarten und im Aufbauunterricht in der Primar- und Sekundarschule. Das Maximum für die Berechnung der DaZ-Ressourcen im Kindergarten und im DaZ-Aufbauunterricht in der Primar- und Sekundarschule liegt bei 0.75 Wochenlektionen pro Kind. Damit jedes anspruchsberechtigte Kind die ihm zustehenden zwei Wochenlektionen DaZ erhält, braucht es offensichtlich deutlich mehr DaZ-Ressourcen im Kindergarten als heute. Auch in der Primar- und Sekundarschule ist eine Erhöhung der DaZ-Ressourcen – allerdings in geringerem Umfang – notwendig, um die kantonalen Mindestvorgaben sicher zu erfüllen.

Der Bedarf an DaZ-Lektionen soll neu ausserdem jährlich und nicht nur jedes dritte Jahr von der Stadt Zürich erhoben werden. Denn die Anzahl der DaZ-Schüler*innen verändert sich jedes Jahr und muss von den Lehrpersonen sowieso jährlich mit dem Sprachewandt-Test erhoben werden. Damit die DaZ-Lektionen genauer nach Bedarf der Kinder und Schulen verteilt werden können, ist eine jährliche Erhebung notwendig. So soll sichergestellt werden, dass die DaZ-Ressourcen dort ankommen, wo sie gebraucht werden.



2/3

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Motion eine kreditschaffende Weisung verlangt, die unmittelbar auf Stellenschaffungen für mehr DaZ-Unterricht abzielt. Mit Budgetergänzungen oder anderen Ausgabenbeschlüssen in Kompetenz des Gemeinderats kann jedoch die Zuständigkeit des Stadtrats für Stellenschaffungen, die sich direkt aus Art. 79 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) ergibt, nicht unterlaufen werden (vgl. dazu auch Weisung GR Nr. 2019/355, S. 59). Insbesondere ist es nicht möglich, den Stadtrat via Budget zur Schaffung neuer Stellen zu verpflichten; Budgetkredite beinhalten eine Ermächtigung, keine Verpflichtung des Stadtrats, Ausgaben zu einem bestimmten Zweck zu tätigen (vgl. § 113 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Überdies handelt es sich bei den Ressourcen für DaZ-Unterricht aufgrund des übergeordneten kantonalen Rechts (§ 34 Abs. 4 Volksschulgesetz [VSG, LS 412.100] sowie §§ 12 ff. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [VSM, LS 412.103]) um gebundene Ausgaben. Das Anliegen ist aus diesen Gründen nicht motionsfähig.

Mit der Motion wird verlangt, dass die Zuteilung der DaZ-Ressourcen pro anspruchsberechtigtes Kind auf der Kindergartenstufe auf 0,75 und für die anderen Stufen auf 0,6 Wochenlektionen erhöht werden sollen. Zurzeit erfolgt die Ressourcenzuteilung für den DaZ-Unterricht in zwei Schritten. Im ersten Schritt werden die DaZ-Ressourcen auf Grundlage der letzten DaZ-Erhebung und unter Berücksichtigung des Schülerwachstums auf die sieben Schulkreise verteilt. Dafür werden 0,5 Wochenlektionen pro anspruchsberechtigtes Kind eingesetzt. Im zweiten Schritt erfolgt die Zuweisung der Ressourcen innerhalb der Schulkreise an die Schulen. Hier erfolgt eine Feinplanung unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten, wie z. B. die Anzahl Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an DaZ-Unterricht im selben Kindergarten, das DaZ-Niveau und die Bedürfnisse der einzelnen Lernenden auf der Primarstufe. Der Schlüssel von 0,5 Wochenlektionen pro anspruchsberechtigtes Kind gilt demnach in den Schulkreisen für die Zuweisung der Ressourcen an die Schulen nur als Orientierungswert. Wie in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2021/333 ausgeführt, sind sich die Präsidien der Kreisschulbehörden und die Schulleitungen ihrer Verantwortung für den DaZ-Unterricht bewusst. Sollte ein Schulkreis zu wenig DaZ-Ressourcen aus dem ersten Schritt zugewiesen erhalten haben, kann das Präsidium bei der Schulpflege (ZSP) zusätzliche Ressourcen aus dem Reservepool beantragen. Es ist somit sichergestellt, dass die Schulen DaZ-Ressourcen gemäss Bedarf erhalten.

Bei den DaZ-Ressourcen handelt es sich wie erwähnt um gebundene Ausgaben. Reichen die eingestellten Mittel nicht aus, kann die Schulpflege jederzeit beim Stadtrat eine Erhöhung des Stellenplans beantragen (Art. 4 Abs. 1 Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und



3/3

Therapiepersonals der städtischen Volksschule [VLT, AS 177.500]) und allenfalls beim Gemeinderat – im Hinblick auf das neue Budgetjahr oder auch unterjährig – eine Erhöhung des Budgets beantragen. Die bedarfsgerechte Zuweisung der DaZ-Ressourcen ist sichergestellt.

Weiter fordert die Motion, dass der Bedarf an DaZ-Lektionen jährlich erhoben werden soll.

Im aktuellen Schuljahr 2023/24 wird planmässig eine städtische DaZ-Erhebung durchgeführt. Die Erhebung wird mit erheblichem administrativem Aufwand für Schulen und Verwaltung verbunden sein. Das Schulamt prüft derzeit, wie die Erhebung in Zukunft durch den Einsatz digitaler Instrumente vereinfacht werden kann. Damit werden die Voraussetzungen für eine jährliche DaZ-Erhebung geschaffen.

Schliesslich hat der Gemeinderat mit dem Postulat GR Nr. 2022/118 ein sehr ähnliches Anliegen überwiesen. Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, «wie gewährleistet werden kann, dass alle Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die in der Stadt Zürich leben, DaZ-Unterricht im Rahmen der geltenden kantonalen Vorgaben erhalten. Die dafür notwendigen Ressourcen sind bereitzustellen.» In Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Postulats wird geprüft, welcher Schlüssel künftig für die Budgetierung gelten soll.

Zusammengefasst ist das Anliegen nicht motionsfähig. Weiter ist eine Umsetzung mit konkreten Kontingenten nicht notwendig, weil bereits heute ein entstehender Zusatzbedarf jederzeit gedeckt werden kann. Der Stadtrat lehnt deshalb die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti